

Beschlussvorlage

JuHi 0150/2015

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabegrundsätze zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 bis 2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.03.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 vorliegenden Grundsätze sowie Vergabegrundsätze für die Bewertung der Anträge auf Förderung werden für das gleichnamige Programm für die Jahre 2015 - 2018 angewandt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die eingereichten Anträge zu bewerten und dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorzulegen.

II. Begründung

Mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung“ soll nunmehr das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018“ aufgelegt werden.

Aufgrund des Verteilungsschlüssels wird für den Freistaat Thüringen mit einem Betrag von 14.162.260,- € gerechnet.

Für den Wartburgkreis ist eine Summe in Höhe von 832.740,89 € vorgesehen. Berechnungsgrundlage sind hierbei die im Landkreis lebenden Kinder im Alter unter drei Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2013.

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beauftragt (TMBJS).

Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 ist die Schaffung und Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege durch Förderung entsprechender Investitionen. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren. Investitionen in diesem Sinne sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen, einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Bei der Finanzierung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren können nicht gleichzeitig Fördermittel nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen eingesetzt werden. Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Gefördert werden sollen Investitionsvorhaben, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden oder danach beginnen werden. Die Investitionen sind vom 22. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen.

Zusätzliche Plätze im Sinne des Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Landes Thüringen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anträge der Gemeinden im Rahmen des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel unter Berücksichtigung des Bedarfsplans nach § 17 Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens zu bewerten. Bei der Entscheidung prioritär zu berücksichtigen sind Vorhaben mit einem niedrigen Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren und einem hohen Bedarf an Plätzen. Hingegen führt eine hohe Anzahl der zur Zeit nicht ausgelasteten Plätze sowie die Landesförderung in den letzten Jahren zu einer niedrigen Priorität.

Die benötigten Kriterien werden auf der Grundlage der möglichen Datenerhebung aus dem Bedarfsplan erstellt und gemäß der Verwaltungsvorschrift mit einer alternierenden Wertigkeit belegt. Mit diesem Punktesystem kann eine objektive Bewertung der Anträge erfolgen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet nach der Bewertung die Anträge mit der möglichen Fördersumme weiter. Das Land erteilt auf der Grundlage der durch den Landkreis eingereichten Prioritätenliste die Bescheide.

Als Gremium der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss für die Beschlussfassung des Landkreises im Sinne der Satzung zuständig.

gez. Krebs
Landrat

Anlagen